

# Der Volksfreund

Wochenschrift für die Deutschen Polens in Stadt und Land.

Nr. 18.

Sonntag, den 1. Mai 1921.

3. Jahrgang

Zu beziehen durch den Herausgeber  
Gustav Ewald, Lodz, Rozwadowska-Strasse 17,  
dorthin sind auch alle Geldsendungen zu richten.

Verantwortlicher Schriftleiter  
Ludwig Wolff, Lodz, Gdansta 112.  
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Bezugspreis mit Postzustellung 20 Mk. monatlich, für  
Deutschland RM. 3.—. Anzeigenpreis: für die dreige-  
spaltene Kleinzeile M. 12.—, für Deutschland RM. 4.—.

General-Vertretung für Deutschland: Richard Albert Göpfert, Königsberg Pr., Aröndchenstraße 12.

## Sei auf der Hut!

Ihr lieben Hirten all, gebt acht!  
Es schleichen Wölfe auf der Erde:  
Wenn euer Aug nicht treulich wacht,  
So brechen sie in eure Herde.

Ein wackerer Hirte traut ihm nicht,  
Mag auch im Schafskleid er erscheinen:  
Nach außen engelrein und licht  
Wird trügerisch er's innen meinen.

Der Hirt nicht jedem trauen kann,  
Muß selber bei der Herde sitzen,  
So muß ein braver deutscher Mann  
Stets seine Rechte selber schützen!

L. T.

## Die „Evangelische Partei.“

Tief traurig stimmte mich der Aufsatz „die schädlichen Wählerarbeiten“ in Nr. 16 dieses Blattes. Oder ist es nicht aufs tiefste zu beklagen, daß sich in unserer kleinen Kirche hierzulande zwei Parteien gegenüberstehen, die nicht Frieden schließen können? Muß einem nicht das Herz bluten, wenn man sieht, daß der Protestantismus in Polen einem ähnlichen Geschick entgegenseilt, wie es ihn vor etwa 300 Jahren tödlich getroffen hat? Und daß die, welche Abhilfe schaffen könnten, die Spaltung immer größer zu machen suchen? Zwei Parteien, die deutsch-evangelische und die polnisch-evangelische stehen sich gegenüber. Die erstere nichts weiter verlangend, als die Erhaltung ihrer Sprache, ihrer Sitten, von der zweiten, unendlich geringeren, bekämpft mit Verleumdungen und Verdächtigungen. Oder sind es nicht Verleumdungen, wenn eine Versammlung evangelischer Polen unter den Augen des Gen.-Sup. in Krakau feststellt, daß die Deutsch-Evangelischen (Galiziens) in ihren Gemeinden pangermanistische Politik treiben, mit andern Worten, Vaterlandsverräter sind!? (Siehe „Glos ewang.“ vom 17. April d. J.) Da sehen wir, was für ein Herz der Herr G.-Superintendent für seine Glaubensgenossen deutscher Zunge hat.

Was gibt es doch für Menschen unter dem polnischen Volke beider Bekenntnisse! Der katholische Pole steht auf und nennt seine evangelischen Volksgenossen Christusverräter. Der evangelische nennt seine Glaubens-Brüder deutscher Zunge Vaterlandsverräter. . . Jener wurde von den Edlen des Volkes, vor allen Herrn Niemcewiski, gehörig zurechtgewiesen. Wer wird

den „Baumeister Polens“, Herrn Bursche und seine Krakauer Herde zurechtweisen, daß es doch sehr bedenklich sei, die Deutschen Polens auf solche Weise zu beschuldigen? Dadurch wird ihre Anhänglichkeit an das Warschauer Konsistorium nicht größer werden. Sprechen die Beschlüsse der Versammlung zu Krakau nicht auch dem, was in Upsala als recht und billig angenommen worden, bittern Hohn? Wenn die Glaubensbrüder polnischer Zunge uns nicht endlich das Recht auf unsre völkische Eigenart, das uns von der Verfassung bereits zuerkannt worden ist, zugestehen werden, so muß es zu einer Trennung zwischen uns und ihnen kommen. Wir können nicht mit ihnen zusammen eine „Evangelische“ Partei bilden, die sie nur als ein Mittel ansehen würden uns unser Volkstum auf alle erdenkliche Art zu verleiden. Sollte ob dieser Trennung der einheimische Protestantismus Gefahr laufen — uns trifft die Schuld daran nicht!

Darum hat mich der oben erwähnte Aufsatz auch angenehm berührt. Ein freies, offenes Wort spricht sein Verfasser. So muß es allenthalben aus unserm Lager erklingen. Wir sind viel zu rücksichtsvoll. Unsrer Gegner scheuen keine Mittel im Kampfe, wir aber nehmen ängstlich Rücksicht bald auf dies, bald auf jenes. Wir wollen hübsch leise treten und geraten trotz aller Vorsicht immer mehr in den Nachteil. . . !

Aber noch ist's Zeit zur Umkehr. Was die Verfassung uns zugesagt hat, wollen wir uns vom Konsistorium nicht rauben lassen. Wir wollen auch unsern Glauben nicht ins politische Gewühl des Tages hinabzerrn lassen, was unbedingt geschehen müßte, wenn wir eine „Evangelische“ Partei gründen wollten. Was hat das Evangelium mit einer Wahlpartei zu tun? Hat man wirklich vergessen, daß Gottes Reich nicht mit äußern Gebärden kommt, nicht von dieser Welt ist? Unsern Glauben kann und wird uns niemand nehmen, dem droht keine Gefahr. Die Zeit der Glaubenskriege ist, Gott sei Dank, vorüber. Wir haben gesehen, wie die edelsten Katholiken polnischer Zunge ihre allzeitigen Glaubensgenossen Lutoławski und Anhänger zur Besonnenheit aufforderten, als diese sich am Protestantismus vergreifen wollten. Aber niemand ruft jene zur Besonnenheit, die uns wegen unsers Volkstumes anfeinden. Dieses ist trotz der Verfassung in Gefahr, wie wir gar bald erkennen können, wenn wir die Berichte aus unsern Dörfern und Städten aufmerksam verfolgen. Darum müssen wir uns zu seinem Schutze vereinigen. Es ist unser höchstes irdisches Gut. (Niemand weiß dies besser als die evang. Polen von Krakau;

mich wundert nur, daß sie uns darauf das Recht absprechen, was sie für sich stets als selbstverständlich hingenommen haben.)

Daß die neue „Evangelische“ Partei sich um unser Volkstum gar nicht bekümmern, ihm nur schaden würde, geht ganz klar aus dem Umstande hervor, daß ein Herr wie Michelis als Kandidat dieser Partei in Betracht kommt. Ich weiß nicht, ob die gut deutschen Kolonisten des Dobrzyner Landes ihn letzten Endes nicht doch wählen. Er versteht's, Bauern zu überreden, sich engelweiß zu machen, wenn er das Gegenteil davon darstellt. Ihm haben wir zu verdanken, daß bei den ersten Wahlen aus Lipno kein Abgeordneter in den Sejm kam. Er aber gab und gibt den dortigen Lehrern daran die Schuld. Er vertrat diesen Gedanken sogar schriftlich in „Unsrer Kirche“ und oft, sehr oft von der Kanzel herab. Und wie verstand er sich an den Lehrern dafür zu rächen, daß sie seinen Kandidaten nicht unterstützt hatten! Es ist ihm gelungen, sie so einzuschüchtern, daß sie sich an den nächsten Wahlagitationen gar nicht beteiligen wollen, denn sie wollen nachher nicht auf die Straße gesetzt werden. . . Da wird er, der trotz seiner Wahl nach Warschau immer noch in Lipno weilt, um den Boden vorzubereiten, ein Leichtes Spiel haben, wenn nicht die guten Geister des Volkes seinen Plan vereiteln werden. Bevor aber die Leute Herrn Michelis wählen, müßten sie doch bedenken, daß durch seine Schuld die deutschen Schulen in Lipno, Łaskie, Jastesz, Miodusy und Jabianki die deutsche Unterrichtssprache verloren haben, daß, wäre es nach Herrn Michelis gegangen, sie heute nicht eine deutsche Schule in der Gemeinde hätten! Nun soll er inzwischen der Schule zu Jastesz-Sadki die deutsche Unterrichtssprache zurückverworben haben, aber nur aus dem Grunde weil die Schule Gefahr lief, katholisch zu werden. — Uebrigens will Herr Michelis nicht Abgeordneter werden, um für seine Glaubensgenossen einzutreten, sondern um vor den Augen der Welt zu glänzen. „Ich bin eine Sonne, seien Sie der Adler, der zur Sonne strebt!“ sagte er im Jahre 1917 zu einem jungen Lehrer, ihn in seine nächste Umgebung zu ziehen versuchend, um an ihm einen willigen Handlanger zu haben. Der Lehrer aber empfand entweder keine Adleranwandlungen, oder die „Sonne“ mochte ihm zu unbedeutend erscheinen, er flog ihr nicht zu, dafür wurde er nachher aus der Heimat vertrieben! Und die „Sonne“ spendete Andern freundliche Strahlen, schoß nach Jenen glühende, versenkende Pfeile, thronte stolz und erhaben am Himmel zu Lipno. . . Nun möchte sie einen

größern Wirkungskreis mit ihrem Segen überschütten, könnte es da einen geeigneteren Ort dafür geben als die Tribüne im Sejm? —

Wollen wir jedoch hoffen, daß die braven Lipnoer von dem Glanze dieser Sonne noch nicht ganz geblendet sind, daß sie vielmehr ihre großen, großen Flecken sehen und sie nicht an den neuen erleuchteten Himmel versehen werden!

Im übrigen laßt uns darin einig sein, für unsrer Väter Erbe mannhafte einzustehen. „Nicht zum Trutze, sondern zum Schutze.“ Alle Lockungen der Herren von der sog. „Evangelischen Partei“ aber mit einem . . . Lächeln beantworten.

Ein Lipnoer.

## Die große Welt.

Eine Erzählung von der Landsucht,  
von Hertha Stahl.

„Aller Anfang ist schwer,“ sagte Vater Rickner, wenn er sich nach mühseligem Tagewerk den Schweiß von der Stirn trocknete, „aber wenn einer auf seine alten Tage zum zweitenmal anfangen muß, das ist ganz schwer!“

Er hatte recht, der brave Mann, und er sprach aus bitterer Erfahrung. In Polen angefiedelt, hatte er eine Reihe von Jahren wacker geschafft und sich abgerackert, um es aus kleinen Anfängen zu einem bißchen Wohlstand zu bringen. Freilich war er in der großen, blühenden Ansiedlung immer einer von den „Kleinen“ geblieben, aber daneben auch einer von den Ordentlichsten an dessen bescheidenem Vorwärtkommen jedermann seine helle Freude hatte.

Dann aber kamen die Unglücksjahre des Krieges über das Land. Ach, wer da sagen und schildern könnte, wieviel Hoffen und Wünschen, wieviel stilles Streben und Mühen mit Unterbrechung in der allgemeinen großen Vernichtung! Und wie bitter das Sichlosreißen war für die Vielen, die in treuer Arbeit das neue Land lieben gelernt hatten, wie sie kaum die alte Heimat liebten!

Zu ihnen gehörte auch Vater Rickner. Aber er war keiner von den Mutlosen. Er fühlte, daß, wenn man auch seine liebgewonnene Scholle aufgeben muß, doch kein Feind dem deutschen Sinn was anhaben darf, und dies Bewußtsein half ihm dabei, das schwere „Fort“ tapfer zu ertragen. Und nun, nach Jahr und Tag saß man wieder daheim in seinem Dorfe. Aber es ging doch langsam wieder vorwärts, und an den Seinen hatte er Freude. Mutter, wenn auch ein bißchen grau und ein bißchen klapprig geworden, stand tapfer auf ihrem Posten, und die Liesbeth, die älteste, ein stilles, frommes Mädchen, hatte immer ein fröhlich Liedlein auf den Lippen, wenn's in Stall und Scheune gerade recht heiß herging. blieb da nur noch die jüngste, die Käthe, die aus der Art geschlagen schien. Die hatte schon von Kindheit an einen unruhigen Geist gehabt, der nach dem Neuen, dem Fremden und Unverstandenen strebte, und seitdem Mutter Rickner mal mit den beiden Mädchen bei Bekannten in der Kreishauptstadt zu Besuch gewesen war, konnte das junge Ding sich die Wunder des Stadtlebens nicht mehr aus dem Sinn schlagen. Wurde auch lässig und unlustig beim täglichen Schaffen. Und verzog spöttisch die Lippen, wenn Vater so andächtig über der Zeitung saß, die die Nachrichten aus der fremden, großen Welt in das abgelegene Dörflein trug.

„Das ist nu alles, was ihr vom Leben erfahrt, die paar Geschichten da in den Wochenblättchen! Wie mag's in Wahrheit draußen aussehen! Unserer steht dumm dabei und weiß nichts, als daß man alle Tage die Kuh zu füttern hat!“

Eine Zeitlang schalt Vater Rickner über solche auffällige Reden, dann sah er ein, daß das nichts half, und schließlich rückte er in das bewußte „Wochenblättchen“ eine Anzeige, wonach ein junges Mädchen vom Land einen Dienst suchte bei braven Leuten in der Stadt. Denn anders ließ er's nicht zu. Einen Schutz und eine recht-schaffene Aufsicht mußte das halbflügge Vöglein wenigstens haben, wenn es sich denn schon in die unbekannte Fremde hinauswagen wollte.

Die Anna Schwarz, Käthe's Schulgenossin, die längst schon eine „Städtische“ und nur jetzt auf Urlaub daheim war, zückte freilich die Achseln zu dieser altmodischen Meinung.

„Dein Vater versteht's eben nicht besser, Käthe,“ sagte sie, „der ist sein Lebtag nicht aus der Plackerei herausgekommen. Aber mit dir wär' noch was zu machen. Ich hätt' dir bei der Sparkasse, bei der ich arbeite, einen feinen Posten verschaffen können, da hätt'st du dein schönes Einkommen gehabt und deine Freiheit, statt der Diensthute für eine Frau zu sein. Das wollen heutzutage bloß noch die wenigsten. Uebrigens sagt man nicht mehr „in Dienst gehen“, sondern man geht in Stellung. Merk' dir das nur!“

Ja, Käthe merkte sich das und noch viele andere gute Lehren der weltkundigen Freundin, als sie nun in der Stadt war, wo der blaue Himmel ihr auf einmal soviel ferner und alles unruhige Menschenwerk dafür soviel näher schien als daheim. Aber sie hatte, wenn auch der Mut dazugewesen wäre, doch gar keine Gelegenheit, geharnischte Vorsätze auszuführen. Ihre Herrin war eine brave, gerechte Frau, die treulich für das junge Ding sorgte wie für eine Schutzbesohlene und bei der Käthe mit Lust und Liebe allerlei lernte, was ihr im elterlichen Haushalt fremd geblieben war. Soweit wär' also alles ganz schön gegangen, und die Eltern daheim konnten einsehen, daß in diesem Fall das Ei wieder mal klüger gewesen war als die Henne. Was Käthe jedoch in ihren Berichten nicht meldete, das war die Tatsache, daß sie sich ihres heitern zufriedenen Gesichtes immer ein bißchen schämen zu müssen meinte vor der Welt draußen. Ja, vor der Welt! Die Enge des Hauses bot schließlich keinen Unterschied gegen die Enge daheim. Wenn man das Leben kennen lernen wollte — und das wollte sie ja eben! — so mußte man Verkehr suchen, der ihr durch die geschickte Anna und deren Anhang denn auch reichlich zuteil wurde.

Eine lustige Gesellschaft war es, alles junge Mädchen und Männer, die in gutem Verdienst standen und sich dafür den Lebensgenuß verschafften, der ihnen zukam, wie sie schlankweg meinten. Alle waren sie randvoll von den neuen Anschauungen und Ansprüchen. Dazu gehörte in erster Linie: Nur nicht etwa zufrieden sein, sonst spielt man uns auf der Nase 'rum! Immer noch was mehr verlangen, als man schon hat! Wir, die Jungen, die Schaffenden, haben's zu fordern, denn ohne uns kann man ja doch nicht fertig werden. So redeten sie alle in mehr oder minder lecken Tönen und am lecksten die Anna und der, mit dem sie „ging“, einer von der Post, ein flotter Mensch.

Käthe wurde als „ländliche Unschuld“ viel geneckt von der übermütigen Gesellschaft. Sie verstand nicht recht, sich dagegen zu Wehr zu setzen. Merkwürdig, der Herr Lehrer im Dorf hatte doch immer von ihr gerühmt, daß sie einen „offenen Kopf“ habe, und bei den Nachbarn galt sie als „Rickners kluge Tochter“, hier aber, unter den gewandten städtischen Leuten versagte diese Klugheit ganz und gar. Ja, in der Stadt hatten die Menschen wohl eine andere Art Klugheit, eine, die verblüffte, wenn man so vom Lande hereinkam!

Fortf. folgt.

## Aus Welt und Heimat.

**Ein Streiflicht.** Ein eigenartiges Bild von den evangelischen Polen Kleinpolens entwirft uns die Pat-Nachricht im Glas evangelisch Nr. 16 vom 1. J. Dieser Nachricht zufolge fand im Beisein des Herrn Generalsuperintendenten Bursche eine Tagung in Krakau statt, auf welcher seitens der evangelischen Polen der „dringende Wunsch“ ausgesprochen wurde, daß die Regierung die Vereinigung der kleinpolnischen Gemeinden mit denen des einstigen Kongreß-Polens durchführen, daß sie die Schaffung eines selbständigen Kirchensprengels in Klein-Polen nicht gestatten möge, da die Selbständigkeit ausschließlich dem Interesse der deutschen Mehrheit dienen würde (die angeblich die verbissenen Interessen der evangelischen Polen bekämpfe).

Man achte genau: die evangelischen Polen bekennen es selber, daß sie inmitten einer deutschen Mehrheit wohnen, sie wollen aber mit Hilfe der Regierung dieser Mehrheit ihren Willen aufzwingen. Wo bleibt da die vielgerühmte polnische Toleranz (Duldsamkeit)? Wo die Beachtung der einfachsten parlamentarischen Grundsätze?

Die evangelischen Polen gehen noch weiter. Sie „stellen das feindliche Verhalten der Deutsch-Evangelischen den Polnisch-Evangelischen in Kleinpolen gegenüber fest“. Sie behaupten: „die Deutschen betrachten die Gemeinden als Posten der streitenden (kriegsführenden) pangermanischen (alldeutschen) Politik.“ — Sie stempeln also ihre deutschen Glaubensgenossen zu Vaterlandsverrättern. Und der Herr Generalsuperintendent als Ehrenvorsitzender dieser Tagung findet es nicht für nötig, die Deutsch-Evangelischen vor solchen Denunziationen in Schutz zu nehmen. Und dann wollen sie unsere Stimmen für eine sogenannte „Evangelische“ Partei bei den nächsten Wahlen gewinnen.

Und während dies in Krakau geschieht, sammeln sich die in Deutschland lebenden Polen in einen allpolnischen Verband! Das findet man selbstverständlich. Aber wenn wir erklären, bei unserer Sprache und Eigenart verharren zu wollen, so sind wir Vaterlandsverräter in den Augen unserer polnischen Glaubensgenossen und unseres Oberhirten. Und dies konnte kurz nach seiner Rückkehr aus Upsala geschehen! O könnte doch der Erzbischof Söderblom den Bericht des „Glas evang.“ lesen, vielleicht empfähle er Herrn Generalsuperintendenten Bursche mehr Parteilosigkeit, mehr Sichdurchdringen lassen vom Geiste Jesu und weniger scheinheiligen Gebrauch seiner Worte.

Wir aber wollen Gott bitten um Luthermut und Luthertreue.

N. L.

**Eine evangelische Kirchenkonferenz** fand in den Tagen vom 3. bis 6. März in Schweden statt und wurde von Erzbischof Söderblom in Upsala einberufen. Es nahmen an ihr als Vertreter unserer evang.-luth. Kirche der Generalsuperintendent Bursche und der Präsident des Konsistoriums, Glas, teil. Aus Galizien war Pfarrer Dr. Zöckler und aus Posen Generalsuperintendent Blau und Konsistorialrat Nehring anwesend. Näheres über diese Konferenz erfahren unsere Leser aus der heutigen Beilage „Zur neuen evangelisch-augsburgischen Kirchen-Gesetzgebung“.

**Vom Auslandsdeutschtum.** Im Südosten von Galizien befindet sich das kleine aber schöne Ländchen Bukowina, zu deutsch Buchenwald. Früher zu Oesterreich gehörig, ist es 1918 Rumänien angegliedert worden. Die sehr gemischte Bevölkerung des Landes besteht aus Rumänen, Ruthenen, Juden, Polen und etwa 75 000 Deutschen. Für uns ist besonders be-

# Zur neuen evangelisch-augsburgischen Kirchengesetzgebung.

## Gesekentwurf über das Verhältnis der evangelisch-augsburgischen Kirche zum Polnischen Staate.

### Art. 1.

#### Vom Wesen des gegenseitigen Verhältnisses der evangelisch-augsburgischen Kirche zum Polnischen Staate.

Die evangelisch-augsburgische Kirche, die alle diejenigen Christen umfaßt, welche sich zu den Grundsätzen bekennen, die vor den großen Reformatoren der Christenheit festgelegt und von ihnen in den Deklarationen von 1530 und 1584 („Confessio Augustana“, „Apologia“, „Liber Concordiae“) dargelegt sind, schiedet sich als besondere freie und autonome Einheit die Gemeinschaft ihrer Diakone aus, die alle diejenigen Gebiete bewohnen, die gegenwärtig dem Bestande der Polnischen Republik angehören oder künftig hin angehören werden, unter der Benennung „Die evangelisch-augsburgische Kirche in Polen.“

Genäß Art. XVI. der „Augsburgischen Konfession“ vom Jahre 1530 sind alle Mitglieder der genannten evangelisch-augsburgischen Kirche in Polen vom Tage des Entstehens des Polnischen Staates in Bezug auf ihre gegenwärtige Heimat und deren Behörden verpflichtet, „der Obrigkeit untertan und ihren Geboten gehorsam zu sein in allem, so ohne Sünde geschehen mag.“

Gemäß den Artikeln 115—116 der Verfassung der Republik Polen registert sich die evangelisch-augsburgische Kirche in Polen nach eigener Gesetzgebung als eine selbständige und gesetzlich vom Staate anerkannte Kirche, deren Verhältnis zu den Staatsbehörden vorliegende Satzungen regeln.

### Art. 2.

#### Von der Allgemeinen Landessynode der evangelisch-augsburgischen Gemeinschaften im Polnischen Staate.

Die Allgemeine Landessynode der evangelisch-augsburgischen Gemeinschaften im Polnischen Staate ist die unabhängige allerhöchste Vertreterin und zugleich Behörde der evangelisch-augsburgischen Kirche in Polen und versammelt sich gemäß

den von den Evangelischen in allen freien Staaten der Welt angenommenen Traditionen und Regeln. Die erste Allgemeine (Verfassunggebende) Landessynode soll in der Hauptstadt des Polnischen Staates am nächsten 31. Oktober nach Annahme des gegenwärtigen Statuts zusammentreten. Diese Synode wird einberufen auf Anordnung des polnischen Sejms als dem Verkündiger des Willens der Völker der Republik Polen zum Zwecke der Ausarbeitung der Kirchengesetze, welche die innere Verfassung der evangelisch-augsburgischen Kirche im Polnischen Staate in obigem Geiste festlegen sollen.

Diese Synode setzt sich aus eigens von den kirchlichen Institutionen, Gemeinden, Gemeinchaften, Filialen und anderen konfessionellen Organisationen hierfür gewählten Delegierten in der Anzahl von mindestens zwei weltlichen Personen von jeder Gemeinchaft oder jedem Filial zusammen. Sofern eine Gemeinchaft mehr als 5000 Seelen zählt, hat sie von jeben weiteren 5000 Seelen je einen Delegierten mehr zu entsenden. Die Verfassunggebende Synode setzt die Stimmberechtigung der einzelnen Mitglieder, die daran theilnehmen werden, die Tag-Ordnung sowie ihre Kompetenzen fest.

Die Geistlichen der Gemeinschaften sind sämtlich Mitglieder der 1. Allgemeinen Landessynode ex officio.

Die Aufrechthaltung der Beschlüsse der Allgemeinen Landessynode durch die Staatsregierung muß stets begründet werden. Der Sejm prüft in der nächsten Kadenz endgültig die Meinungsverschiedenheiten zwischen der Staatsregierung und der Allgemeinen Landessynode.

### Art. 3.

#### Von der obersten Verwaltung der Angelegenheiten der evangelisch-augsburgischen Kirche in Polen.

Die oberste Verwaltung der Angelegenheiten der evangelisch-augsburgischen Kirche auf dem ganzen Gebiet des Staates ruht in den Händen des von der 1. Allgemeinen Landessynode für einen bestimmten Zeitabschnitt gewählt und auf Antrag des Ministerrats sowie des Präsidiums der Allgemeinen Landessynode vom Staatsoberhaupt Polens bestätigten Obersten Rates

der evangelisch-angsburgischen Kirche in Polen.

Der Oberste Rat wählt aus seiner Mitte den geistlichen oder auch weltlichen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Diese Personen sind die amtlichen und bevollmächtigten Vertreter in allen die Beziehungen der evangelisch-angsburgischen Kirche zu den Staatsbehörden betreffenden Angelegenheiten und sind sowohl dem Obersten Räte und der Allgemeinen Landesynode wie auch dem Ministerrat gegenüber verantwortlich. Vorsitzender und dessen Stellvertreter kann nur ein Bürger der Polnischen Republik sein.

Der Oberste Rat, der für seine Tätigkeit der Allgemeinen Landesynode gegenüber verantwortlich ist, ist berechtigt, jederzeit sein Präsidium abzugeben, wovon er den Ministerrat in Kenntnis zu setzen hat.

Neben den ständigen Mitgliedern des Obersten Rates ernennt die Synode gleichzeitig Kandidaten, welche im Bedarfsfalle automatisch in einer von der ersten Allgemeinen Landesynode festgesetzten Ordnung die Erfüllung der Obliegenheiten der Mitglieder des Obersten Rates übernehmen.

#### Art. 4

**Von den Provinzialbehörden der evangelisch-angsburgischen Kirche in Polen.**

Der Oberste Rat der evangelisch-angsburgischen Kirche in Polen bestimmt gesetzmäßig die Grenzen der einzelnen Diözesen und konfessionellen Gemeinden, die juristische Personen des öffentlichen Rechtes sein sollen, auf dem Gebiete des Staates und bestimmt das gegenseitige Verhältnis zwischen den an ihre Spitze gestellten Kirchenbehörden einerseits und den Staatsbehörden andererseits im Einvernehmen mit dem Ministerium für Glaubensbekenntnisse und Volksaufklärung. An der Spitze der Diözesen und konfessionellen Gemeinden dürfen lediglich Bürger des polnischen Staates stehen.

Das Verhältnis des in allen geistlichen und personalen Fragen dem Obersten Kirchenrat unterstellten Militärkaplans des evangelisch-angsburgischen Bekenntnisses wird durch den Obersten Kirchenrat im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium gesetzmäßig bestimmt werden.

#### Art. 5.

**Vom Besitz der evangelisch-angsburgischen Kirche in Polen.**

Der polnische Staat gewährleistet die Rückgabe und die Unantastbarkeit des Besitzes jedes Eigentums, das tatsächlich den evangelisch-angsburgischen Gemeinschaften in Polen gehört oder sich in deren ständiger Benutzung befindet, wie z. B. Kapellen, Kirchen-

bauten, Kapellen, Kantorate, Friedhöfe und andere Grundstücke, Pfarren, Schulen, Spitäler und anderer Wohlfahrtsanrichtungen — und dieses in den Grenzen und dem Umfange, wie sie am 1. August 1914 bestanden.

Die Behandlung der kirchlichen beweglichen und unbeweglichen Besitztümer durch die Steuer- und anderer Behörden wird genau dieselbe sein wie die, der das Eigentum aller anderen gleichberechtigten christlichen Kirchen in Polen tatsächlich unterliegen wird.

Als verantwortlicher Besitzer alles Kirchenbesitzes wird die Gesamtheit aller Mitglieder jeder einzelnen Kirchengemeinschaft angesehen, in welchem territorialen Bereiche der Gemeinde, sich das betreffende Eigentum befindet.

#### Art. 6.

**Von der staatlichen Fürsorge, Mitwirkung der weltlichen Behörden und von den staatlichen Unterstützungen der evangelisch-angsburgischen Kirche.**

Die evangelisch-angsburgische Kirche erhält vom Staatsfiskus alljährlich eine Geldunterstützung in einer der Anzahl ihrer Bekehrter im Lande entsprechenden Höhe, im gleichen Verhältnis mit den übrigen gleichberechtigten Kirchen.

Diese Unterstützung wird insgesamt zur Verfügung des Obersten Rates der evangelisch-angsburgischen Kirche ausbezahlt, an demselben Termin und in derselben Währung wie den obengenannten Kirchen.

Die Einziehung der gesetzmäßig festgesetzten Kirchensteuern von den Gemeindegliedern wird im Bedarfsfalle unter Mitwirkung der von den rechtsbefugten Kirchenbehörden zu diesem Zwecke angegangenen Organe der örtlichen weltlichen Behörde bewerkstelligt. Die weltliche Behörde erweist der evangelisch-angsburgischen Kirche jede Fürsorge und Hilfe gemäß den verbindlichen Staats- und Kirchen-Gesetzen.

#### Art. 7.

**Von der Amtssprache.**

Die Amtssprache, der sich die Kirchenbehörde der evangelisch-angsburgischen Kirche im Verkehr mit den Staatsbehörden zu bedienen hat, ist die polnische Sprache, falls die örtlichen Rechte der einzelnen Bezirke dies nicht anders bestimmen. Unter sich dagegen wie auch im gesamten inneren Leben können die Kirchengemeinschaften wie auch die von ihnen unterhaltenen Institutionen sich einer beliebigen Sprache bedienen.

Art. 8.

Von der Geistlichkeit.

Der Geistlichkeit der evangelisch-angsburgischen Kirche stehen in bezug auf persönliche Privilegien dieselben Rechte zu wie den Geistlichen aller anderen mit ihr gleichberechtigten christlichen Glaubensbekenntnisse.

Die Ernennung der vor den Staatsbehörden verantwortlichen Personen, welche die Gemeinschaften, Diözesen und andere als gesetzliche Einheiten wirkende kirchliche Institutionen repräsentieren, hat gemäß den von der Landessynode beschlossenen Regeln durch die Behörden der evangelisch-angsburgischen Kirche zu erfolgen.

Art. 9.

Vom Landestreneid.

Den Landestreneid leisten sämtliche Bürger Polens evangelisch-angsburgischen Bekenntnisses in Uebereinstimmung mit den in den Artikeln der „Confessio Augustana“ von 1530 dargelegten Grundsätzen dieses Glaubensbekenntnisses.

Sofern die Geistlichen aller anderen gleichberechtigten christlichen Bekenntnisse sowie deren Oberbehörden verpflichtet werden, bei Uebernahme von Ämtern in ihrer Kirche und in den bei dieser beständigen Institutionen und Organisationen einen besonderen dienlichen Eid zu leisten, sind zu solch einem Eide auch die Geistlichen und Beamten der evangelisch-angsburgischen Kirche verpflichtet.

Art. 10.

Die gegenwärtigen Satzungen erlangen Gesetzeskraft mit dem Augenblick ihrer Bekanntgabe im „Dziennik Ustaw“ der Republik Polen und gelangen zur Einführung durch die zuständigen Ministerien des früheren Königreichs Polen, des früheren preussischen Teilgebiets und anderer früherer Teilgebiete des polnischen Staates, worauf die bestehenden Satzungen und Gesetzesvorschriften, welche die evangelisch-angsburgische Kirche auf den Gebieten des polnischen Staates betreffen, ihre Gesetzeskraft auch weiterhin beibehalten bis zu ihrer gänzlichen oder teilweisen Umänderung durch die Beschlüsse der 1. Allgemeinen Landessynode der evangelisch-angsburgischen Kirche, wie sie als Folge der vorliegenden Satzungen gemäß den Grundsätzen der Confessio Augustana vom Jahre 1531 und der Verfassung der Republik Polen vom 17. März 1921 angenommen werden.

Gesetz vom . . . 1921 über das Verhältnis des Staates zur evangelisch-angsburgischen Kirche in Polen.

Art. 1.

Die Gemeinden evangelisch-angsburgischen Bekenntnisses auf dem ganzen Gebiete des polnischen Staates bilden die evangelisch-angsburgische Kirche in Polen.

Die Gemeinden evangelisch-angsburgischen Bekenntnisses in Klempolen können zu einer besonderen Kirchenorganisation hinzutreten.

Art. 2.

Die evangelisch-angsburgische Kirche in Polen ist frei und autonom und verwaltet ihre eigenen Angelegenheiten selbständig gemäß den bestehenden staatlichen und kirchlichen Gesetzen.

Die weltlichen Behörden sind verpflichtet, den Kirchen Fürsorge und Hilfe bei der Ausführung der kirchlichen Bestimmungen, sofern sie mit dem Staatsgesetz übereinstimmen, zu erteilen.

Die Rechte der Aufsicht, die den Staatsbehörden zukommen, sind in diesem Gesetz niedergelegt.

Art. 3.

Die Verfassung der evangelisch-angsburgischen Kirche wird durch das Kirchengesetz, das von der konstituierenden Synode bestätigt ist, bestimmt. Diese Synode besteht aus: a) den Mitgliedern des Konsistoriums, b) den Professoren der theologischen Fakultät, c) allen an den Gemeinden amtierenden Pastoren, d) den durch die Gemeinden gewählten weltlichen Abgeordneten jeder Gemeinde in der Zahl der in den Gemeinden bestehenden Pastorenämtern, e) den von den Tochtergemeinden gewählten weltlichen Abgeordneten zu je einem aus Gemeinden, in denen die Zahl der vollzogenen Taufen im Jahre 1913 mindestens 75 betrug.

Die Wahl der weltlichen Abgeordneten geschieht nach dem geheimer, direkten, gleichen und Verhältniswahlrecht. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied evangelisch-angsburgischen Bekenntnisses ohne Unterschied des Geschlechts, das am Tage der Wahl 24 Jahre zählt, seit mindestens einem halben Jahr im Bereiche der betreffenden Gemeinde wohnt und sich rechtzeitig in die Wählerliste hat eintragen lassen. Die Wahl kann nur persönlich vorgenommen werden. Das Recht, gewählt zu werden, besitzt jedes Mitglied evangelisch-angsburgischen Bekenntnisses, das das 30. Lebensjahr beendet hat.

Die Durchführung der Wahlen ist Pflicht des evangelisch-angsburgischen Konsistoriums in Warschau, das gleichzeitig alle zu diesem Zweck notwendigen Vor-

schristen erläßt und den Wähler-  
min festsetzt. Die Wahlen müssen im Laufe von  
zwei Monaten, vom Tage des Inkrafttretens  
dieses Gesetzes ab, vorgenommen werden.

Das von der konstituierenden Synode be-  
stätigte Gesetz wird vom Staatsoberhaupt unterschrieben  
und tritt in Kraft, sobald der Kultus- und Un-  
terrichtsminister festgestellt hat, daß es die  
Staatsgesetze, in Sonderheit aber dieses Gesetz  
nicht verletzt.

#### Art. 4.

In dem Grundkirchengesetz sind alle kirchlichen  
Rechte festgelegt.

Die in vorgeschriebener Weise bestätigten  
Kirchengesetze und Verordnungen werden nach  
der Feststellung durch den Minister für  
Kultus und Unterricht, daß sie mit den Staats-  
gesetzen nicht im Gegensatz stehen, rechtskräftig.

#### Art. 5.

Das Grundkirchengesetz setzt die höchste aus-  
führende Kirchenbehörde fest, an deren  
Spitze der Bischof (Generalinspektor) oder eine weltliche Person steht.

#### Art. 6.

Das Grundkirchengesetz setzt die Verfassung  
und die Vollzugsorgane der Selbstverwaltungen  
der einzelnen Gemeindefürsorge (Gemeinden) sowie  
der Diözesen fest.

#### Art. 7.

Das Grundkirchengesetz bestimmt die Art der  
Wahl des Vorsitzenden und Beisitzenden sowie  
der Mitglieder der Obersten Vollzugsbehörde.

Die Wahl des Vorsitzenden und Beisitzenden  
der Obersten Vollzugsbehörde in der Kirche  
erfolgt nach vorheriger Verständigung mit der  
zuständigen Staatsbehörde.

Die Gewählten werden vom Staatsoberhaupt in  
ihrem Amte bestätigt.

Von der Wahl anderer Mitglieder der Ober-  
sten Vollzugsbehörde muß die zuständige Staats-  
behörde in Kenntnis gesetzt werden.

#### Art. 8.

Mitglieder der Obersten Vollzugsbehörde der  
Kirche können nur polnische Bürger sein.

#### Art. 9.

Das Grundkirchengesetz bestimmt die Art der  
Wahl der Geistlichen und Senioren (Superin-  
tendenten).

Von jeder Wahl ist die zuständige Staats-  
behörde zu benachrichtigen.

Die Wahl der Senioren (Superintendenten)  
unterliegt der Bestätigung des Ministers für  
Glaubensbekenntnisse und Volksaufklärung.

#### Art. 10.

Die Mitglieder der Obersten Vollzugsbehörde,  
die Senioren (Superintendenten) sowie die Geist-  
lichen müssen vor Übernahme des Amtes bezw.  
bei der Ordination geloben, daß sie den Gesetzen  
der Republik Polen gehorsam sein und ihnen  
Treue bewahren werden.

#### Art. 11.

Die Kirche sowie die einzelnen Diözesen, Ge-  
meinden und Filialen sind juristische Personen  
nach dem öffentlichen Recht.

#### Art. 12.

Der Kirche sowie den einzelnen Diözesen, Ge-  
meinden und Filialen wird die ungeschmälernte  
Bewahrung ihres Vermögens und Rechtes im  
Rahmen der verbindlichen Rechte gewährleistet.

Ueber das allgemeine Kirchen-, Diözesen-,  
Gemeinde- und Filialvermögen verfügen Or-  
gane, die im Grundkirchengesetz bestimmt sind.

Der vorherigen Genehmigung der zuständigen  
Staatsbehörde bedarf nur gemäß den hierfür  
verbindlichen allgemeinen Vorschriften die Ver-  
fügung über Vermögen, das einen besonderen  
behr., geschichtlichen oder künstlerischen Wert  
besitzt.

#### Art. 13.

Evangelische Kirchen, Bethäuser und dazu  
gehörige Krankenhäuser sowie Gebäude von Wohl-  
thätigkeitsanstalten und Häuser, die von Geistlichen  
und der Kirchengemeinschaft bewohnt werden, sind,  
sofern sie nicht an Privatpersonen vermielet sind,  
befreit von Erbschaftsteuer und jeder Art Bela-  
stung, Steuern, Gebühren und Verpflichtungen.

#### Art. 14.

Der Staat zahlt der Kirche aus Staatsmitteln  
Beihilfen, die im Staatsbudget oder in einem  
besonderen Staatsgesetz festgesetzt sind.

Das Staatsgesetz kann die näheren Bedin-  
gungen, unter denen diese Unterstützungen erteilt  
werden, festsetzen, kann vor allem vorschreiben,  
daß neue Diözesen, Gemeinden und Tochterge-  
meinden nur nach Einholung der Erlaubnis der  
zuständigen Staatsbehörde gebildet werden kön-  
nen, sofern dadurch eine Erhöhung der Staats-  
beihilfen notwendig wird.

Die höchste ausführende Behörde ist an  
Wunsch der zuständigen Staatsbehörde verpflich-  
tet, dieser nach den von ihr vorgeschriebenen  
Vordruckten Rechenschaftsberichte über Einnahmen  
und Ausgaben bezüglich des Besitzes und der  
Schulden der Gemeinde, Kirche und ihrer Ge-  
meinde-, Diözesen- und allgemein kirchlichen In-  
stitutionen zur Kenntnisnahme einzusenden.

#### Art. 15.

Die Eintreibung der Kirchensteuern geschieht gemäß den Kirchengesetzen.

#### Art. 16.

Sobald bei der Einziehung der Steuern ein Einschreiten der Staatsbehörden notwendig ist, werden nachstehende Vorschriften der Art. 13 und 14 in Anwendung gebracht:

Jeder Beschluß über die Steuerverteilung bedarf einer Bestätigung durch die zuständige Staatsbehörde.

Die Entscheidung über die Bestätigung muß binnen eines Monats vom Tage der Benachrichtigung der zuständigen Staatsbehörde von dem Beschluß über die Steuerverteilung erfolgen.

Die Bestätigung kann nur dann verweigert werden, wenn die Gemeinde nach Ansicht der Staatsbehörde zu hoch besteuert ist oder wenn die Steuern ungerecht verteilt worden sind. In diesem Falle muß der Beschluß über die Steuerverteilung auf einer zu diesem Zweck einberufenen Gemeindeversammlung in Anwesenheit eines besonders entsandten Regierungskommissars oder nach Verlesung seiner schriftlichen Äußerung noch einmal besprochen werden. Diese zweite Versammlung beschließt die Frage endgültig.

#### Art. 17.

Die bestätigte Steuerliste muß in den Kirchen und Bethäusern an zwei aufeinander folgenden Sonntagen verlesen werden.

Die Liste muß im Laufe von zwei Wochen in der Kirchenrolle zur Durchsicht aufliegen.

Wirken eines Monats von der letzten Verkündgabe ab steht jedem Mitglied das Recht zu, gegen die Verteilung der Steuer Beschwerde einzulegen. In einzelnen Fällen entscheidet die höhere Kirchenbehörde. Auch die Beschwerden wird die Einziehung der Steuer nicht aufgehalten.

#### Art. 18.

Die Bestimmungen der Art. 12—14 finden entsprechende Anwendung bei der Einziehung der allgemeinen Kirchensteuern.

#### Art. 19.

Im Verkehr mit den Staats- und Kommunalbehörden bedienen sich die Kirchenbehörden der Amtssprache des Landes, bezw. der Kommunalbehörden, gemäß den in dieser Beziehung in jedem Teilgebiet geltenden Vorschriften.

In inneren Angelegenheiten der Kirche, Gemeinden und von ihnen unterhaltenen Institutionen sind die deutsche und polnische Sprache gleichberechtigt.

#### Art. 20.

Die Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung der Theologen gehören mit Ausnahme derjenigen, die aus den Staatsgesetzen, besonders aus den Vorschriften des Art. 19 hervorgehen, zu der kirchlichen Gesetzgebung.

#### Art. 21.

Pastor oder Vikar kann nur ein polnischer Bürger werden, der wenigstens durch 3 Semester ordentlicher Hörer der evangelisch-theologischen Fakultät einer der inländischen Hochschulen gewesen ist und nach Beendigung der vorgeschriebenen Studien in allen Hauptfächern des theologischen Studiums die theoretische Schlussprüfung von der aus allen ordentlichen Professoren der Fakultät zusammengesetzten Kommission, deren Vorsitzender von der höchsten Vollzugsbehörde der Kirche ernannt wird, welche höchste Vollzugsbehörde in der Kommission durch zwei Delegierte vertreten sein wird, abgelegt hat.

Bei der Prüfung sind die polnische und die deutsche Sprache gleichberechtigt.

Einen Dispens von den Vorschriften des ersten Abschnitts dieses Artikels erteilt — auf Antrag der höchsten Vollzugsbehörde — in der Berücksichtigung würdigen Fällen des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

#### Art. 22.

Für Angelegenheiten der theologischen Fakultät befindet sich beim Ministerium für Kultus und Unterricht eine Kommission, die unter dem Vorsitz des Ministers aus dem Direktor des Departements für Bekenntnisse sowie Delegierten der einzelnen evangelischen Kirchen in einer Anzahl, die für jedes Bekenntnis durch den Minister im Einvernehmen mit der höchsten Vollzugsbehörde der in Frage kommenden Kirche bestimmt wird, besteht. Diese Kommission gibt ihr Gutachten ab bei der Berufung von Professoren durch die Universität, und beantragt ebenfalls ihre Entlassung.

In Angelegenheit der in Art. 9 des Gesetzes vom 18. Juli 1920 (Gesetzesblatt Nr. 72 vom Jahre 1920 Pos. 494) erwähnten akademischen Schulen entscheidet die Kommission im Einvernehmen mit dem akademischen Senat.

#### Art. 23.

Die Bezeichnung der „zuständigen“ Staatsbehörde in den in diesem Gesetz erwähnten Fällen geschieht auf dem Wege einer Verfügung des Ministerrats.

#### Art. 24.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Die jetzt bestehenden Vorschriften über das Verhältnis der evangelisch-angsburgischen Kirche zum Staate bleiben in Kraft bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes, welches laut Artikel 3 dieses Gesetzes beschlossen werden wird.

Dieses Grundgesetz wird im Gesetzblatt der Republik Polen verkündet werden und gleichzeitig in Kraft treten.

#### Art. 25.

Die Ausführung des vorstehenden Gesetzes wird dem Minister für Kultus und Unterricht sowie dem Minister des ehemals preussischen Gebietsteils aufgetragen.

Wir bringen heute unseren Lesern den vollen Wortlaut zweier Gesetzesentwürfe, die eine und dieselbe Frage betreffen: das Verhältnis der evangelisch-angsburgischen Kirche zum polnischen Staate. Die Verfasser sind diesmal nicht die römisch-katholische Sjmabgeordnete Nader samt seinen 19 Glaubensgenossen aus dem Sejm die 1. 3 versuchten, unsere Kirche in Fesseln zu schlagen, indem sie „zur eiligen Bestätigung in Folge der Sitzung in Pommernellen“ (?) der polnischen Konstituante einen empörenden Gesetzesentwurf unterbreiteten (Vergleiche die Aufsätze zu dieser Frage in Nr. Nr. 320, 321, 322, vom 24., 25 und 26 November d. vor. Jahres in der „L. F. P.“). Es sind neue Projekte: das eine (zweite) stammt aus unseren Warschauer (also vorwiegend polonisierten und entsprechend stark bürokratischen) konfistorialen Kreisen und stellt im großen und ganzen eine Umarbeitung des Naderschen Gesetzesentwurfs dar; es ist also ganz wie jener Gesetz auf staalich hierarchischen Grundlagen aufgebaut. Der andere Gesetzesentwurf, den wir an erster Stelle veröffentlichen, stellt eine Arbeit der deutschstämmigen Evangelischen Polens (in Lodz und dem Teschener Schlesien) dar; er beruht auf denjenigen Grundsätzen, die seit der Entstehung unserer Lehre im XVI. Jahrhundert stets das mächtige Fundament unserer Gewissensfreiheit bildeten und daher in allen, besonders aber in neuankommenden Staaten mit einer dem Protestantismus todselblich gestunten Rom halbigenden Bevölkerung, auch neu festgelegt und gesichert werden sollten.

Wir gestehen offen: beide Entwürfe, besonders aber der konfistoriale, scheinen uns in hohem Grade übereilt, anmaßend und vom Standpunkte der protestantischen Tradition gänzlich verfehlt. So lange Jahre haben wir auf eine Ordnung der morschen Zustände in unserem Kirchenleben geduldig gewartet, warum haben es denn die Herren Verfasser dieses Grundgesetzes

jetzt plötzlich so eilig und wollen es andringt durchsetzen, daß durch dieses Gesetz das Verhältnis der evangelisch-angsburgischen Kirche zum Staate früher festgelegt werde, als dasjenige aller übrigen Konfessionen, vor allem aber der „herrschenden“, d. h. der römisch-katholischen? Anselchtig gesagt: die Geheimdiplomatie des Wankaus wird sich über diese merkwürdige Voreiligkeit der Evangelischen sehr freuen; denn es liegt ja auf der Hand, daß der „Heilige Stuhl“ es vorzieht, sein Konkordat mit Polen erst dann mit einem Höchstmaß von Vorrechten für den Katholizismus in Polen anzuarbeiten, wenn die anderen Kirchengenossenschaften das Mindestmaß ihrer Rechte schon erhalten (und durch ein diebezügliches Gesetz festigen) haben . . .

Wie wäre es, wenn wir dem „naczelnny kosciol“ in dieser — und gerade in dieser Hinsicht — sein gutes Recht ließen, an der ihm gebührenden Stelle „na czelo“ — also an der Spitze, zu schreiten? Wir wollen erst sehen, in welchem Verhältnis die katholische Kirche sich zu unserem polnischen Staate befindet und dann erst unsere Gleichberechtigung gelten lassen!

Im „konfistorialen“ Gesetzesentwurf behauptet es uns besonders peinlich, daß unsere Selbstlichkeit durch das Festschreiben der von polnischen also — eo ipso — streng — katholischen Warschauer Universität zu gehen verpflichtet werden soll. Bei uns in Polen, wo 40% der Pfarren und Zirkale aus Wenzel an Seelsorgern seit Jahrzehnten unbesetzt bleiben, sucht das Konfistorium den aus den Auslande uns möglicherweise zuströmenden Kräften Schwierigkeiten gemacht in den Weg zu legen! Man könnte fast glauben, nicht das evangelische, sondern das katholische Konfistorium habe diesen Gesetzesentwurf ausgearbeitet! . . .

Wir wiederholen: beide Entwürfe passen uns ganz und gar nicht! Es beweist den Grad der Entprotestantisierung — wenn man sich so ausdrücken darf — der Verfasser derselben, daß sie bei der Einberufung der Landessynode einen Unterschied zwischen den Geistlichen und den Laien machen. Dergleichen Synoden werden in Augenblicken von so geschichtlicher Bedeutung, wie es Stanz und Entstehung von Reichen doch sind, am besten auf dem Wege der Zusammenberufung aller Gläubigen zu Stande gebracht. Soll solch ein Konzil doch selbst bestimmen, wem von den Teilnehmern und in welchem Umfang das Stimmrecht anzuerkennen ist, nicht aber daß man dieser Conventen kirchlichen Konstituante schon jetzt — von vornherein! — die Grenzen zeichnet, innerhalb welcher sie ihre Beschlüsse zu fassen haben wird.



Wir richten an unsere geschätzten Leser die Bitte, die oben veröffentlichten beiden Gesekretariate genau zu prüfen und sich ein Urteil darüber zu bilden. Ihre Meinung wollen sie uns zur Veröffentlichung zugehen lassen — dieser Meinungsauftausch wird dem Ganzen nur förderlich sein.

Die Schriftleitung

Die Kirchent Konferenz in Upsala.

Unsere Leser haben aus den Spalten dieses Blattes bereits vernommen, daß in Upsala, der uralten, ehrwürdigen Universitäts- und Bischofsstadt Schwedens, in den Tagen vom 3. bis 6. März l. J. eine Konferenz von Vertretern verschiedener evangelischer Kirchen stattfand, die sich mit der Frage der Zukunft der evangelischen Kirche in Polen beschäftigte. Gewiß wird mancher Leser sich erstaunt gefragt haben: wie kommt denn eine Konferenz in Schweden dazu, sich mit den evangelischen Angelegenheiten in Polen zu beschäftigen? In der Tat ist das etwas Neues und Ansehenordentliches. Die Vorgeschichte dieser Konferenz ist in den Bemühungen des Erzbischofs Nathan Söderblom von Upsala zu suchen, der schon seit Anfang des Weltkrieges unablässig dafür tätig war, die verschiedenen evangelischen Kirchen, die durch die schrecklichen Ereignisse des Krieges zum Teil alle Fühlung miteinander zu verlieren drohten, in einer gemeinsamen Organisation zusammenzuhalten und dadurch für die Erfüllung ihrer großen Aufgaben an der Menschheit erst recht tätig zu machen.

Nach langen mühevollen Beratungen faßte die Konferenz, aber ohne daß die Vertreter Polens dabei mitstimmten, die nachfolgende Entschlußfassung:

Im Blick auf die jetzt für die ev. unierte Kirche in Polen geschaffen: Dagegen spricht sich die Konferenz dahin aus, daß sie es für sich nicht ständlich hält, daß 1. das Recht voller geistlicher Verbindung mit der Mutterkirche in Deutschland uneingeschränkt beibehalten wird, auch in weitestmöglichstem Maße was den Nachwuchs (die Rekrutierung) der Pastorenschaft anlangt

2. daß die finanziellen Rechte, die der Pastorenschaft und den Gemeinden an den Klassen und ähnlichen Institutionen der Mutterkirche zukommen, bestehen bleiben, bis hierin eine neue Ordnung der Dinge geschaffen werden kann, die den Grundsätzen von Recht und Billigkeit entspricht.

Die Konferenz kann nicht umhin, ihre Meinung dahin auszusprechen, daß die geistliche

rechtl. administrative Abhängigkeit der unierten Kirche in Polen von der preussischen unierten Kirche gegenwärtig nicht aufrecht erhalten werden kann, und daß die Kirche in Polen unter Umbildung ihrer eigenen Synode zur höchsten synodalen Autorität ihre Kirchenverfassung auf eigenem Grunde aufbauen muß, um zu ermöglichen, daß die Verbindung zwischen allen evangelischen Kirchen in Polen befestigt und organisiert wird zu gegenseitiger Stärkung der Arbeit für evangelisches kirchliches Leben. Sie fordert daher, damit dieses Ziel erreicht werde und Herzen und Kirchen immermehr durchdrungen werden vom Geiste Christi, alle evangelischen Christen in Polen an, sorgfältig alles zu vermeiden und zu bekämpfen, was die geistliche Zusammengehörigen trennen, das gegenseitige Vertrauen fördern, oder die Loyalität bei denen, die äußerlich von ihrer Mutterkirche losgerissen sind, verdächtigen kann.

In diesem Zusammenhang betont die Konferenz, daß durch die Billigung verstärkte Bedauern, daß alle ev. Kirchengemeinschaften der Christenheit ein Organ für gemeinsame Arbeit schaffen und Schutz für religiöse Minoritäten, ein Organ, das überhaupt ein wirksamer Ausdruck ist für die geistliche Gemeinschaft unter Christi Kreuz und eine Hilfe, um mit verletzten Kräften unserem gemeinsamen Herrn und Meister zu dienen."

Die Bedeutung dieser Resolution wird von den verschiedenen Seiten verschieden gewertet. Auch in polnisch-evangelischen Blättern kann man lesen, sie bedeute einen vollkommenen Sieg der Warschauer Auffassung. In deutschen Blättern konnte man umgekehrt lesen, daß die Polen den Sieg davon getragen hätten, eine Auffassung, die sich übrigens auch in schwedischen Zeitungen fand. In Wahrheit darf man wohl überhaupt nicht von Siegern und Besiegten reden. Die Entschlußfassung ist offenbar vor dem heißen Verlangen eingegeben, den Weg zum Frieden und Verständnis zu bahnen.

Die Evangelischen in Kongresspolen am Scheidewege.

Unter diesem Titel schreibt Adolf Stähler, (früher in Lodz, jetzt in Allenstein) in der „Evangelischen Diakpora“ einen längeren Aufsatz über eine aus alle bewegende bedeutsame Frage. Den Ausführungen des Verfassers entnehmen wir folgendes:

In allen kirchlich und deutschsprachigen Kreisen Kongresspolens ist man sich darüber klar, daß man vor der Entscheidung steht. Die letzte

ung dahin auszusprechen, daß die geistlich

evangelisch-angelsächsische Konsistorium hat sich in den evangelischen Gemeinden Kongresspolens kein Vertragsfundament geschaffen. Ihm wird der Vorwurf gemacht, daß es rasch geschah ließ, daß eine deutsch-evangelische Schule nach der andern geschlossen, den evangelischen Gemeinden die Weisale weggenommen und evangelische Kinder gezwungen wurden, polnisch-katholische Gebete zu sprechen.

Soll die evangelische Kirche in Kongresspolen wieder aufblühen, so dürfen die, die ihre Kirche liebhaben, nicht auf Anregungen von außen warten. Gerade der Nabelsche unanglähche Versuch hat gezeigt, wissen man sich zu versehen hat, wenn man allen eigenen Willen aufgibt und zum kraftlosen Gegenstand politischer Intrigen wird. Der Erkenntnis des der Zukunft der Kirche zu traglichen müssen Handlungen folgen, und es heißt, unerschrocken und selbstlos für das Wohl der Kirche einstecken.

Es ist außer Zweifel, daß die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse eine schwere Kraft- und Charakterprobe für den Protestantismus in Polen sein wird. Denn die neue Kirchenverfassung muß unbeeinträchtigt von den politischen und nationalen Neigungen der bisherigen Führer der Kirche zustande kommen; es gilt auch, die Kirche und alles Heilige aus der gottgeschwängerten Atmosphäre der kirchlichen Politik zu retten. Viele kirchentreue Protestanten, die das himmelslose Hinabgleiten des größten Teils der Pastoren in die politische Arena, ihre haßverfüllten Predigten und Kuffähe gegen alles Deutsche in den letzten beiden Jahren aus nächster Nähe sehen und hören mußten, wandten sich mit Trauer und Scham von der entarteten und entmenslichten Kirchenführung ab.

Die erstrebte bessere Zukunft deutet man sich

zur in Form eines demokratischen Aufbaus der Kirche. Anstelle der durch ihre Führer in Vertretung gekommenen Landeskirche wünscht man die Freikirche mit wirklicher Selbstverwaltung aller ihrer Teile.

Überall ist der Wunsch rege, daß die Gemeinden aus der Willkür des Konsistoriums befreit werden und sich auf die ihnen von Gott gegebenen Gaben stellen, daß sie sich im Rahmen der Freikirche ihre Handlungsfreiheit sichern und wieder in die Lage kommen, aus sich selbst Entscheidung zu treffen. Sie, und nicht das aus kirchenfremden Männern zusammengesetzte Konsistorium, sollen Träger der Kirchengewalt sein. Die Gemeinden wollen unabhängig sein und ihre Angelegenheit selbst verwalten, sich ihre Ordnungen geben, Kirchen- und Schranke üben. Sie wollen auch ihre Pastoren selbst berufen und nicht vom Konsistorium oder durch Wahlzettelungen erzwingen lassen. Sie wollen auch keine Rangunterschiede hinsichtlich des geistlichen Amtes haben und vermeiden, daß die das Gemeindeleben vergiftenden Geschäftigkeiten der Pastoren unter sich in den Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen fortgesetzt werden.

Wenn es noch eines besonderen Anstoßes bedarf, um den Evangelischen in Polen die Freikirchenbildung wert zu machen, so sind es die Schwelgereiten, die der Pflege der deutschen Sprache und die Hochachtung der deutschen Schulen gemacht werden.

Die evangelischen Gemeinden Polens stehen im verantwortungsvollsten Abschnitt ihrer äußeren und inneren Entwicklung. Soll die starre Winterdecke, die sich über alles Regen breitete, einem neuen Frühling weichen, soll ihr Sehnen erfüllt werden, so muß es zur Freikirchenbildung kommen.

achtenswert, daß dies kleine Häuflein Deutscher gefonnen ist, sich auch weiterhin als Deutsche zu behaupten und daß die rumänische Regierung ihnen in dieser Hinsicht keine Schwierigkeiten macht. Bei den Beamten und Gerichten wird die deutsche Sprache berücksichtigt. Das Deutsche Theater in Czernowicz besteht weiter und wird gut besucht und geleitet. Die bestehenden Kulturvereine können ungestört arbeiten. Der politische „Deutsche Volksrat“ gibt eine Zeitung, die „Deutsche Volkszeitung“ heraus. Die Volksschulen haben die deutsche Unterrichtssprache behalten. Mehrere Mittelschulen sind ebenfalls deutsch. Auch an der Universität in Czernowicz werden neben der rumänischen auch deutsche Vorlesungen gehalten. Bezeichnend ist noch, daß in kulturellen Fragen und in Sachen des Minderheitsschutzes hier alle Deutschen vom Sozialdemokraten bis zum krassesten Monarchisten eng zusammenhalten.

**Die Deutschen in Banat** (Rumänien) veranstalteten am 13. März in der Stadt Temeschwar einen großen Volkstag. Es waren bei 20 000 Menschen erschienen, Männer, Jünglinge, Frauen und Mädchen. Rüstig und würdevoll mit Borantritt der Dorfmufti marschierten sie in ihren alten Volkstrachten auf den Domplatz, wo die Versammlung stattfinden sollte. Vertreter 92 deutscher Dörfer mit 40 Muftiklappellen stellten sich ein. Dr. Kaspar Muth und Dr. Engel leiteten die Versammlung. Es wurde eine Reihe von Beschlüssen angenommen, unter anderem: „Die deutsch-schwäbische Volksgemeinschaft ist die Gesamtheit aller Schwaben, die in Großrumänien leben und sich ohne weiteres als Deutsche bekennen. Ihr Zweck ist die einheitliche Vertretung des gesamten deutsch-schwäbischen Volkes nach außen, die gemeinsame Wahrung und Förderung aller kulturellen, wirtschaftlichen und nationalpolitischen Verhältnisse. Es ist ihre vornehmste Aufgabe, die völkische Kultur vor Störungen und Verlusten zu bewahren, sie der großen deutschen Kultur würdig anzugleichen und ihre volle Entwicklungsfreiheit zu sichern. . . Die Organisation gliedert sich in Nachbarschaften, Orts-, Bezirks-, Gau- und Volksgemeinschaften. An der Spitze steht ein Volksrat, in dessen Namen ein Hauptamt walidet. Der Volksrat veranstaltet Kundgebungen, sammelt und regelt die Volksabgaben. Mitglied kann jeder Deutsche werden, der 21 Jahre alt ist. Der Mitgliedsbeitrag hängt von der Zahlungsfähigkeit des einzelnen ab. Mit Freuden stellen wir die Vereinigung des deutschen Volkstums in Großrumänien fest. In Besarabien, in Bukowina, der Dobrudscha, in Siebenbürgen und letztem in Banat schließen die deutschen Brüder sich zusammen, um: „die große kulturelle Aufgabe, die hier an der Schwelle des Orients zu erfüllen ist, mit besten Kräften zu lösen, denn des deutschen Volkes einzige Rettung ist das gemeinsame Zusammenhalten und friedliche, aufbauende Arbeit.“

Wann werden wir Deutschen in Polen dem Beispiel unserer Brüder in Rumänien folgen?

L. D.

**Requisitionsschäden.** Der Landwirt Ludwig Janz aus Czernowicz, Kreis Plonsk, mußte während des Bolschewikeneinfalls ein Fuhrwerk stellen. Er hatte einen Zuchthengst im Werte von einer halben Million. Das Geschirr und ein neuer Wagen stellte ebenfalls einen Wert von 100 000 Mk. dar. In Jablonna wurde ihm das Pferd mit Wagen vom Platzkommandanten Leutnant bei dem Stabe der 10. Infanteriedivision, Herrn Kisielski, ohne weiteres requiriert. Auf seinem Besitztum wurde vom durchziehenden polnischen Militär Klee und Stroh im Werte von 125 000 Mk. requiriert. Der Gesamtschaden beträgt 725 000 Mk.

Außerdem hatte der Geschädigte durch die ertragene Verschleppung nach Rußland, bereits 5 bis 6 Millionen Mk. Schaden an seiner Wirtschaft erlitten. Er wendete sich durch die deutschen Sejmabgeordneten mit einer Beschwerde an den Kriegsminister. Wie wir erfahren, erhielt die Geschäftsstelle der deutschen Sejmabgeordneten, Lodz, Rozwadowska 17, eine Antwort, laut welcher die Beschwerde zur endgültigen Erledigung betreffs der Entschädigung von der Intendantur D. G. Warschau dem Requisitionssreferat zugesandt wurde. Ferner ist die Untersuchung zwecks eventueller Bestrafung der Schuldigen, vom Ministerium durch die 10. Infanteriedivision angeordnet worden. Das Resultat soll nachträglich der Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Ein Beweis, wie nötig es ist, deutsche Sejmabgeordnete und eine Beschwerdestelle zu haben.

**Hohe Kriegsgewinnsteuer** wurde dem Landwirt Heinrich Hadel aus Kaczki-Srednie, Kreis Turek, aufgelegt. Von 111 Morgen 52 500 Mk. für die Jahre 1915—18. Trotz erlittener großer Kriegsschäden zahlte er bereits von dieser Summe 12 360 Mk. ein. Er stellte fest, daß seine katholischen Nachbarn von 360 Morgen 12 000 Mk., von 900 Morgen 10 000 Mk., von 150 Morgen 13 000 Mk. für dieselbe Zeit zu zahlen haben. Die Einschätzung erschien ihm ungerecht und, wie wir erfahren, wandte er sich in diesen Tagen durch die deutsche Geschäftsstelle in Lodz an die entsprechende höhere Behörde zwecks Untersuchung und Erlass der zu hohen Kriegsgewinnsteuer. Wir hoffen, daß Herr Hadel sein Recht findet.

**Die Getreideablieferung** wird trotz der vorjährigen schlechten Ernte in einem höheren Maße, wie in den vorherigen Jahren, verlangt. Verschiedene Landwirte sind aber nicht in der Lage das aufgelegte Quantum ganz zu liefern. Man hat um Herabsetzung. Bis drei Kommissionen untersuchten an Ort und Stelle den Erntebestand. Man fand auf den meisten Stellen, daß die Leute den guten Willen zur Ablieferung haben, jedoch aus Mangel der Bodenfrüchte den Forderungen der Verpflegungsbehörden nicht ganz nachkommen können. Die Ermäßigung wurde in Aussicht gestellt. Die betreffenden Landwirte waren einigermaßen beruhigt. Wie erstaunt waren aber die Bittsteller, als sie trotz alledem aufgefordert wurden, das anfänglich aufgelegte Quantum restlos abzuliefern. Aus der Gemeinde Sulzfeld begaben sich einige zwanzig Landwirte in die Lodzer Starosteie um nochmals ihre schwierige Lage der Verpflegungsbehörde vorzustellen, erhielten aber dort die Antwort, sie möchten Getreide kaufen und liefern, andernfalls werden sie bis zu einer Million Mark und 6 Monaten Arrest bestraft. Auf die Antwort, daß sie nirgends Getreide kaufen können, bot man ihnen in der Starosteie zu 5000 Mk. den Korzec an. Notgedrungen zahlten die sich in Verzweiflung befindenden Landwirte für den Rest des noch nicht abgelieferten Getreides die geforderte Summe. Getreide hat aber niemand von diesen gesehen. Der Ordnung halber erhielten sie für das bezahlte Getreide für jeden Korzec den amtlichen Preis Mk. 700. Die guten Sulzfelder kennen aber ihre Sejmabgeordneten und die Geschäftsstelle. Sie haben ein entsprechendes Gesuch dort eingereicht und wollen nun feststellen, ob in unserem Lande solche Getreideablieferungsweise gestattet ist. Haben wirs hier nicht mit einer eigenmächtigen Handlungsweise eines Beamten zu tun? — Das wird uns die Untersuchung dieser Angelegenheit zeigen.

**Zur Belegung** des polnischen Eisenbahnverkehrs sind vor wenigen Wochen in Polen 150 amerikanische Baldwin-Lokomotiven in

Betrieb gesetzt worden. Neuerdings hat die polnische Regierung einen Auftrag über weitere 50 englische Lokomotiven erteilt, die nächstens in Danzig eintreffen sollen.

**Oesterreich-ungarisches Gold für Polen.** Nach einem vorläufigen Abkommen mit Deutschland soll Polen 7,5 Millionen Kronen Gold aus dem Goldbestande der früheren österreichisch-ungarischen Bank erhalten.

## Wochenschau.

**Irland.** Polen hat in den zweiundeinhalb Jahren seines Bestehens schon vieles und manches Hervorragendes geleistet, zwar mehr auf politischem als wirtschaftlichem Gebiete. Heute, in einer Zeit aber, wo man der grausamen Kriegsfurien, des Hasses und Streites vollständig überdrüssig geworden ist, und alles sich mehr oder weniger nach geordneten Verhältnissen, nach Frieden und Ruhe sehnt, werden solche Verdienste weniger hoch eingeschätzt. Es macht sich darum auch allenthalben ein starker Unwille bemerkbar, der nach einer Neuordnung der Dinge ruft. Man fordert, daß die verantwortlichen Regierungsorgane ihr Augenmerk mehr auf die wirtschaftlichen Zustände im Lande richten und Besserung hineinbringen. Daß es bei uns auf wirtschaftlichem Gebiete nicht gerade rosig bestellt ist, das fühlt wohl jeder sozusagen am eigenen Leibe; natürlich ist hierbei nur mehr die große Masse gemeint. Sogar das Ausland befaßt sich schon sehr eingehend mit der wirtschaftlichen Lage unseres Landes und bemängelt die diesbezügliche Politik desselben. Und zwar ist es in erster Linie Polens Bundesgenosse, das von ihm vergrößerte Frankreich selbst, in dessen Lager Stimmen laut wurden, die Polen den Vorwurf der Unentschlossenheit und Saumseligkeit machen. Es habe bis jetzt noch keinen Wirtschaftsvertrag unterzeichnet und auf finanziellem Gebiete viele Unzulänglichkeiten noch nicht beseitigt. Ausländische Handels- und Industrievertreter, die zur Anbahnung von Verbindungen mit Polen strebten, stießen dadurch auf unüberwindliche Schwierigkeiten seitens des sich leider bei uns breitmachenden bürokratischen Systems. Dieses gerade ist es, was von der Bevölkerung im Lande selbst, schwer auf sie lastend, empfunden wird. In Polen wimmelt es doch direkt von Beamten. Nach einer Berechnung kommt auf 55 polnische Bürger (Frauen und Kinder mitgerechnet) 1 Beamter. Unzählige Büros und Ämter, die schon längst hätten geschlossen werden können, bestehen immer noch weiter, und belasten nur das Staatsausgaben-Budget. Was noch außer vielem anderen drückend empfunden wird ist, daß bisher der freie Handel noch nicht eingeführt wurde. Es sind jedoch Gerüchte im Umlauf, daß dies bald geschehen solle. Jedenfalls wird man eine Besserung der Verhältnisse erst nach der Regelung der ober-schlesischen Frage, die demnächst erfolgen soll, erwarten dürfen. Ausdauer und Geduld sind ja bei jedem Werke nötig, das gut ersehen soll. Gerade in bezug auf unser politisches und wirtschaftliches Staatsleben haben wir diese Eigenschaften umsomehr zu üben. — Zwischen Polen und England soll in Kürze ein großzügiger Warenaustausch eingeleitet werden. Es wurden mit einem großen Teile der polnischen Großgrundbesitzer Vereinbarungen getroffen, dahingehend, daß Bodenprodukte (hauptsächlich Zuckerrüben und Kartoffeln) nach England ausgeführt werden. Als Verschiffungshafen ist Danzig bestimmt. Dagegen liefern die englischen Firmen Phosphate und andere Kunstdüngemittel. Außerdem wird ein Teil der polnischen Lieferungen in englischen Waren und Halbfabrikaten bezahlt. Die Berechnung findet halbjährig statt; eine englische Bankstelle in Warschau führt die Geschäfte.

**Deutschland.** Die deutsche Reichsregierung hat durch Vermittelung des amerikanischen Geschäftsträgers in Berlin an den Präsidenten der Vereinigten Staaten eine vom Reichskanzler und Minister des Auswärtigen unterzeichnete Note gelangen lassen, in der sie „trotz des formell noch bestehenden Kriegszustandes an den Herrn Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika den Antrag richten, in der Wiedergutmachungsfrage die Vermittelung zu übernehmen und die Summe festzustellen, die Deutschland an die alliierten Mächte zu zahlen hat. Dabei erklären sie feierlichst, daß die deutsche Regierung ohne Einschränkungen oder Vorbehalte bereit und willens sei, den alliierten Mächten diejenige Entschädigungssumme zu zahlen, die der Präsident der Vereinigten Staaten nach eingehender Prüfung und Untersuchung für recht und billig befinden sollte. Sie verpflichten sich hiermit ausdrücklich, seinen Schiedsspruch, wie er auch lauten möge, in allen Einzelheiten, sowohl dem Buchstaben wie dem Geiste nach, zu erfüllen.“

Wie nun aus New-York gemeldet wird, hat die amerikanische Regierung zugesagt, im Falle die deutschen Vorschläge eine Grundlage für Verhandlungen zwischen den Verbündeten und den Deutschen bieten werden, an der Konferenz teilzunehmen, jedoch nicht als Schiedsrichter; sie werde die alliierten Mächte ersuchen, in angemessener Weise die Angelegenheit zu regeln, damit die Verhandlungen alsbald wieder aufgenommen werden. — Die Deutschamerikaner vergessen ihrer Volksgenossen in Deutschland nicht. Der Vertreter der in Amerika ansässigen Deutschen, Kemmer, hat der amerikanischen Regierung den Beschluß des Deutschamerikanerbundes unterbreitet, wonach dieser sich bereit erklärt, aus den Mitteln der deutschen Banken in Amerika zu gunsten Deutschlands 1 Milliarde Dollars anzuzuwenden. Außerdem hat er die amerikanische Regierung, Deutschland eine Anleihe von 10 Milliarden teils in bar, teils in Rohstoffen zu gewähren. Die interalliierte Wiedergutmachungskommission hat den Vorstand des deutschen Verbandes für Kriegslasten mündlich aufgefordert, die Goldvorräte der Reichsbank und anderen deutschen Notenbanken bis zum 1. Mai in das besetzte Gebiet, z. B. nach Köln oder Koblenz überzuführen zu lassen. Diese Maßnahme soll eine Garantie für die deutschen Lieferungen auch nach dem ersten Mai bilden. Die deutsche Regierung soll sich verpflichten, daß ohne Zustimmung der Reparationskommission mit diesen Geldern zur Befriedigung

der Gläubiger nicht disponiert werden wird. Eine schriftliche Mitteilung über diese Aufforderung ist noch nicht eingegangen. Es darf aber nicht bezweifelt werden, daß es sich hier um eine Forderung handelt, welche von deutscher Seite unter keinen Umständen erfüllt werden kann. — Die feierliche Beisetzung der verbliebenen früheren Kaiserin in dem zum Mausoleum bestimmten antiken Tempel beim Neuen Palais in Wildpark bei Potsdam erfolgte, wie bereits kurz gemeldet, am vergangenen Dienstag. Gewaltige Menschenmassen waren zu der Feier von nah und fern zusammengekommen. Das Wetter war sonnig, wenn auch kühl. Um 9<sup>1/2</sup> Uhr waren die anwesenden Mitglieder der früheren königlichen Familie, zahlreiche Gäste, die ehemaligen Umgebungen des Kaisers und der Kaiserin und andere Würdenträger auf der Wildparkstation versammelt. Unter Glockengeläute bewegte sich der feierliche Trauerzug durch die lautlose Menge und zwischen einem Spalier von Schülern, Studenten, Vereinen und Offizieren der früheren Armee und Marine nach dem zur Trauerkapelle hergerichteten Tempel, wo der Sarg aufgebahrt wurde. Die vier anwesenden Söhne der Kaiserin übernahmen die Ehrenwacht. Die Trauerrede hielt Oberhofprediger v. Dryander über Psalm 126: Die mit Tränen säen, werden mit Freuden ernten“. Eine ungeheure Menge von Kränzen war teils schon vor der Feier eingetroffen, teils wurden sie nach der Feier von vorüberziehenden Abordnungen am Mausoleum niedergelegt. An der Leichenfeier nahmen die ehemaligen Bundesfürsten und eine Reihe Mitglieder der ehemaligen regierenden Häuser teil. Eine Abordnung russischer Offiziere in Uniform mit Kränzen und eine türkische Abordnung fielen besonders auf. Auch Hindenburg, Ludendorff, Mackensen, Kluck, Gallwitz, Heeringen und viele andere Generale der wilhelminischen Zeit waren zu sehen.

**Oesterreich.** Die österreichische Regierung ist durch eine Ententenote verständigt worden, daß der Oberste Rat auch von Oesterreich die Erhebung einer 50prozentigen Abgabe auf deutsche Waren fordern werde. Die Entente zwingt ein Brudervolk, das andere zu schädigen.

**Tschechien.** Polnischen Blättern zufolge hat die tschechische Regierung ihre Vertreter im Ausland, insbesondere in London und Paris, beauftragt, für eine Neutralisierung Oberschlesiens tätig zu sein, da diese Lösung der Frage für den tschechischen Staat am vorteilhaftesten wäre.

Nichts ist bezeichnender für die verstriegene Gedankenwelt gewisser Randstaaten, daß die Tschechen allen Ernstes das Verlangen stellen können, daß die Zukunft Oberschlesiens nach ihren Wünschen in einem Sinn gemodelt wird, der dem feierlich proklamierten Selbstbestimmungsrecht der Völker gröblich ins Gesicht schlägt.

**England.** In politischen Kreisen hofft man, daß in der nächsten Zeit eine Entspannung des Bergarbeiterkonflikts zu erwarten ist. Die Folgen des Streiks lassen sich in der Grubenindustrie immer mehr verspüren. Die Arbeitslosigkeit verschärft sich. — Ein englischer Regierungsvertreter ist nach Irland gereist, um mit den dortigen Persönlichkeiten der hohen Geistlichkeit zu verhandeln. Dieser Besuch soll nach allgemeiner Auffassung zu einem Frieden zwischen Irland und England führen.

**Rußland.** In Moskau haben die Wahlen zum bolschewistischen Stadtparlament stattgefunden. Sie ergaben 289 kommunistische und 44 parteilose Sitze. Die ruhig verlaufenen Wahlen beweisen, daß die Rätemacht zurzeit die Zügel in den Händen hält. Mit großem Interesse wird dem zum 15. Mai angesagten 4. Kongreß sämtlicher Gewerkschaften Rußlands entgegengesehen.

### Spenden.

Spenden zur Unterstützung unserer Wochenschrift gingen uns zu: Aus Deutsch-Razun: von Herrn Lehrer Radke M. 100.—, H. Schröder 60.—, E. Bartel 50.—, J. Bartel 50.—, R. Bartel 20.—, J. Schröder 10.—, A. Kurth 10.—, Aus Adamowo: von Herrn Kantor A. Brill 20.—, L. Feldt 30.—, E. Jüllich 50.—, A. Marquart 10.—.

Den verehrten Spendern danken wir von ganzem Herzen für die Gaben. Weitere Spenden nehmen wir gern entgegen.

Für bedürftige Seminaristen gingen ferner Spenden ein: von Lehrer A. B. in D. M. 150.—, durch Lehrer Marquart aus Longowice 320.—, durch die Herren Pastor R. Schmidt und Lehrer Klose aus Pabianice 3740.—, durch Pastor J. Pindor aus Neuborf 2030.—, durch A. Wittmayer, Lehrer in Galas, eine Spende der Schulkinder von 450.—, durch Herrn Pastor L. Schmidt aus dem Filial Poddembice 1682.—, durch Herrn Pastor A. Wannagat aus Brzeziny 2793.—, durch Herrn Pastor D. Ernst aus Nowy-Dwur 2160.—, aus Rajszewo-Sierby 1000.—, und aus Radzynin 965.—, von Herrn Sokolowski als Mehrbetrag für eine Zeugnisabschrift 122.—, durch Herrn Pastor Pöffler aus Konin 1200.—.

Für die Spenden dankt herzlich

J. Rath, Seminarlehrer.

## Handelshaus „RUNO“

Lodz, Petrikauerstr. 105

empfehlte nur in guten Qualitäten

Herrenstoffe — Damenstoffe — Mantelstoffe  
Korsets — Tücher — Covercots.

## Handelshaus „RUNO“

Lodz, Petrikauerstr. 105

empfehlte Milchzentrifugen vom Lager.

Dachziegel können auf Bestellung von der Fabrik geliefert werden.

## Deutsche Post

aus dem Osten.

Berlin SW. 11., Königgräberstr. 47/1.

Mitteilungsorgan der deutschen Flüchtlinge aus Rußland. Bringt alle Neuigkeiten aus Rußland und vor allem alle erreichbaren Nachrichten aus den deutschen Kolonien.

Preis vierteljährlich 15 Reichsmark.

Anzeigen haben den denkbar größten Erfolg, besonders für die Wiederanbahnung des Handels mit Rußland. Bei der Wiederholung hoher Rabatt.

Für Abonnenten kostenlose Austunft und Nachforschungen nach Angehörigen.

## Gesangbücher

empfehlte in großer Auswahl zu mäßigen Preisen

die Buch- und Kunsthandlung

H. Nifel, Lodz, Nawrotstr. 2  
und Petrikauerstr. 234.

## Lehrer- u. Kantorstelle

in Krzywagóra, Gem. Leg, Kreis Wloclawek ist vakant.

Bewerber wollen sich bei dem Schulinspektor in Wloclawek und bei Herrn Christian Tober in Krzywagóra melden.

Zur Schule gehören 5 Morgen Land.

### Zu kaufen gesucht:

„Der Volksfreund“ Jg. 1, 1919 Nr. 1 bis 26, 39, 44 bis 48; Jg. 2, 1920, Nr. 8, 21, 24, 25, 34. Angebote unmittelbar erbeten an Deutsche Bucherei, Leipzig.

## Damen-Kleider

in großer Auswahl 1950.—, 2500.—, 3200.—

Seidene Kleider 7800.—, 9500.—

Staminkleider 2500.—, 3200.—

Damenmäntel 3250.—, 4200.—, 5800.—

Herrenanzüge 8750.—, 9500.—

Hosen 1500.—, 1850.—, 2250.—

Frühjahrs-Paletots 5850.—, 7500.—, 9500.—

Stamin-Blusen 650.—, 875.—

Wäsche für Herren und Damen.

Stoffe

für Anzüge und Damen-Kostüme.

Stamin, weiß 425.—, 475.—

Kleider-Cheviots 675.—, 790.—

Covercots 2650.—, 2950.—, 3200.—

## Schmehel & Rosner

Lodz, Petrikauerstraße Nr. 100  
Filiale: Petrikauerstraße Nr. 160